

MARKTORDNUNG

4. Deutsch – Französischer Bauern- und Genussmarkt 2020 („Markt“)

1. Veranstalter des Marktes ist der Südpfalz Tourismus VG Bellheim e.V., Schubertstr. 18, 76756 Bellheim, im Weiteren „Veranstalter“ genannt. Der Begriff „Aussteller“ schließt die weibliche Form „Ausstellerin“ mit ein.
2. Der Termin für den 4. Markt ist der 21. Juni 2020, von 11:00 – 18:00 Uhr. Der Veranstalter ist aus wichtigem Grund oder durch höhere Gewalt berechtigt, den Markt abzusagen, zu verlegen, sowie die Veranstaltungsdauer zu ändern. Im Fall eines vollständigen Ausfalls werden alle geleisteten Zahlungen erstattet. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.
3. Der Markt richtet sich an Aussteller, die ein regionaltypisches, qualitativ hochwertiges und für einen Bauern- und Genussmarkt konformes Angebot bereithalten. Die Zulassung eines Ausstellers und seines Angebots unterliegt ausschließlich dem Veranstalter. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.
4. Nachfolgenden Bedingungen sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung zur Marktteilnahme:
Fristgerecht Zusendung der Ausstellerbewerbung bis zum 27.01.2020. Danach entscheidet der Veranstalter über die Bewerbung. Bei einer positiven Entscheidung geht dem Aussteller zeitnah eine Zahlungsaufforderung zu. Erst mit fristgerechter und vollständiger Überweisung der Standgebühren und aller Anteile für die Standbetriebe ist die Bewerbung vollständig und abgeschlossen!
5. Der Aussteller hat alle geltenden gewerberechtlichen, wettbewerbsrechtlichen – hier besonders Preisauszeichnung und Firmenbeschilderung, gesundheits-, feuer- und polizeilichen Vorschriften für alle im Stand arbeitenden Personen einzuhalten. Sofern Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, sind die lebensmittelrechtlichen Vorschriften und die Hygienebestimmungen uneingeschränkt zu erfüllen! **Sind die Bedingungen oder Teile davon nicht erfüllt, berechtigt das den Veranstalter zum Ausschluss eines Ausstellers vom Markt.** Am Markttag findet eine gesundheitsamtliche Prüfung statt, **bei Beanstandungen kann ein Ausschluss vom Markt auch noch am Markttag selber erfolgen! Für geleisteten Zahlungen gelten Fristen wie in Nr. 6**
6. Will ein bestätigter Aussteller von seiner Marktteilnahme zurücktreten, bedarf es dafür **eine schriftliche Erklärung am dem Veranstalter** (Fax/ Mail/ Post).
Für einen Rücktritt gelten nachfolgende **Stornobedingungen:**
 - 1.) Erfolgt ein Rücktritt bis zum **30.05.2020**, werden gezahlte Gebühren vollständig erstattet.
 - 2.) Bei einem Rücktritt bis zum **18.06.2020**, wird die Standgebühr in voller Höhe einbehalten. Die Anschlussgebühren werden erstattet.
 - 3.) Erfolgt der Rücktritt erst nach dem **18.06.2020**, werden keinerlei Kosten erstattet. Zusätzlich werden 40 Euro als Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.
7. Der Veranstalter stellt, entsprechend der **schriftlichen Anmeldung durch den Aussteller Strom und Wasser** von zentralen Verteilungspunkten zur Verfügung. In der Verantwortung des Ausstellers

- liegt es, geeignete Verlängerungen (Schlauch/ Kabel/ Mehrfachstecker) bis zum Standes mitzubringen. Es dürfen keine Gefährdung von den Verlängerungen ausgeht! Schmutzwasser ist in den Kanal einzuleiten.
8. Für den Betrieb, Auf- und Abbau, sind vom Aussteller entsprechende Versicherungen (z.B. Diebstahl und Haftpflicht) abzuschließen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden. Der Platz ist zu keiner Zeit bewacht.
 9. Es dürfen nur die auf der Bewerbung angemeldeten Waren ausgestellt werden. Sie müssen während der gesamten Marktzeiten **durchgehend zum Verkauf** angeboten werden!
 10. Wir weisen darauf hin, dass für das gesamte Marktgelände **Verpackungen, - Tüten, - Einweggeschirr oder sonstige Materialien aus Plastik** zur Abgabe an den Kunden **ausnahmslos verboten sind. Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss vom Markt führen.** Der Aussteller trägt die Verantwortung für die für die Sauberkeit im Bereich seines Standplatzes. Abfall ist zu vermeiden. Fällt welcher an, trägt der Aussteller Sorge für die Beseitigung. Der Standplatz muss nach Ende des Marktes sauber hinterlassen werden. Erfolgt das nicht, werden dem Aussteller die Kosten dafür nachträglich in Rechnung gestellt.
 11. Die zugewiesenen Standflächen sind einzuhalten. Ferner ist sicher zu stellen, dass eine Durchfahrt für Rettungswagen etc. gewährleistet ist.
 12. Der Marktfrieden, die Sicherheit und die Ordnung des Marktes dürfen nicht gestört werden. Insbesondere ist untersagt: Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten, Lautsprecher und andere Verstärkeranlagen zu verwenden, Marktplätze und Marktanlagen zu beschädigen, Gegenstände in einer Dritten gefährdenden oder belästigenden Weise aufzustellen, aufzuhängen, auszulegen oder mitzuführen. Verunglimpfungen von Mitbewerbern sind zu unterlassen! Erzielt die Vermittlung durch den Veranstalter keine Schlichtung, kann der Veranstalter einen sofortigen Ausschluss des Ausstellers ohne Erstattung der Standgebühren durchsetzen.
 13. Nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend dürfen keine alkoholischen Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
 14. Während des Marktes können fotografische Aufnahmen gemacht werden, die wir ggf. zu Werbezwecken verwenden. Die Personendarstellung auf diesen Fotos erfolgt zufällig. Mit dem Besuch unserer Veranstaltung erklären sich die Aussteller bereit, die Aufnahmen unentgeltlichen zur Veröffentlichung frei zu geben, auch ohne eine ausdrückliche Erklärung der betreffenden Personen. Ein Abweichen von diesem Vorgehen erfordert eine vorherige formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter.